

Eingliederungsvereinbarung

zwischen

Jobcenter Augsburg Stadt

&

Herrn Julian Gudjons

(Kunde 321A084592)

Zielsetzung:

**Gemeinsame Erschließung eines sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit
einem Zielgehalt von 3000,-€ brutto**

gültig bis: _____

Sanktion

Die Vertragsparteien verständigen sich auf folgende Definition des Begriffs

„Sanktion“

Allgemein.: Sanktion bezeichnet belohnende (positive S.) oder strafende (negative S.) Reaktionen auf bestimmte Verhaltensweisen. Beides, Belohnung und Bestrafung, soll letztlich zur (dauerhaften) Einhaltung von Normen führen.

Rechtlich.: bezeichnet das Inkraftsetzen bzw. die Bestätigung von Gesetzen und Normen sowie von Strafmaßnahmen, die für den Fall einer Normüberschreitung oder Rechtsverletzung angedroht werden. Ziel von S. ist es, die konkrete Verwirklichung von Recht und Gesetz sicherzustellen.

- Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung
- <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18180/sanktion> -

1. Der Jobcenter Augsburg Stadt unterstützt Kunde 321A084592 mit folgenden Leistungen zur Eingliederung:

- ✓ Kunde 321A084592 wird durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Jobcenters betreut. Dieser wird zu Beginn der gemeinsamen Zusammenarbeit folgende Maßnahmen mit Kunde 321A084592 umsetzen:

Profiling (Dauer ca. 45min – 90min)

Schriftliche Erfassung aller Fähigkeiten des Leistungsbeziehers, die sich ggf. auf dem Arbeitsmarkt verwerten ließen. Zum Beispiel erlernte und angeeignete Berufe, Führerscheine, Sprachen, alle Arten von handwerklichen und sonstigen Fähigkeiten, Computer-Kenntnisse (Betriebssystem, Anwendungen usw.) usw. Über dieses Gespräch mit Kunde 321A084592, ist gemäß den Vorschriften ein separates Protokoll anzufertigen, von dem eine Kopie dem Leistungsbezieher mit Stempel und Unterschrift des Betreuers auszuhändigen ist.

Chancen und Risiken (Dauer ca .45min – 90min)

Die schriftliche Erfassung aller Hindernisse auf Seiten des Leistungsbeziehers, die ihn daran hindern, seine beim Profiling erfassten beruflich verwertbaren Fähigkeiten umzusetzen, also z.B. fehlender Führerschein, kein Pkw, eingeschränkte Sprachkenntnisse, Schulden, Krankheiten, Behinderungen, familiäre Gründe usw. Über dieses Gespräch mit Kunde 321A084592, ist ebenfalls gemäß den Vorschriften ein separates Protokoll anzufertigen, von dem eine Kopie dem Leistungsbezieher mit Stempel und Unterschrift des Betreuers auszuhändigen ist.

Feststellung des beruflichen „Standortes“ (Dauer ca 45min – 90min)

Das Fazit aus den Arbeitsschritten zu „**Profiling**“ & „**Chancen und Risiken**“ .Die Fähigkeiten des Leistungsbeziehern werden eventuellen Hindernissen gegenüber gestellt und versucht, zu ermitteln, was beruflich (noch) geht, und was nicht (mehr). Gemeinsam mit Kunde 321A084592 wird geprüft, welche Stellen passend zu diesem Fazit offen sind und wohin man ihn vermitteln könnte - wobei die Vermittlung in unbezahlte Praktika oder 1.-Euro-Jobs entfallen, denn diese sind keine existenzsichernden bezahlten Tätigkeiten. Über dieses Gespräch mit Kunde 321A084592, ist ebenfalls gemäß den Vorschriften ein separates Protokoll anzufertigen, von dem eine Kopie dem Leistungsbezieher mit Stempel und Unterschrift des Betreuers auszuhändigen ist.

Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass diese drei Arbeitsschritte nach dem §15 SGB II und weiteren damit zusammenhängenden Vorschriften zwingende Grundlage für eine sinnvolle, und zulässige EGV ist.

Darüber hinaus werden diese 3 Schritte von einem speziell dafür ausgebildeten Mitarbeiter der Sozialbehörde umgesetzt.

Das Jobcenter Augsburg kommt seiner Auskunfts-Beratungspflichten aus §§ 13-16 SGB I für diesen Prozess nach, indem dem Kunden 321A084592 die Qualifikationen & Fähigkeiten schriftlich, mit Stempel und Unterschrift der Dienststellenleitung vor Beginn des Prozesses nachgewiesen werden.

Kunde 321A084592 wird ein Einspruchsrecht von 14 Tagen eingeräumt beginnend mit Erhalt. Sollte Kunde 321A084592 von diesem Recht Gebrauch machen, ist dies zu begründen.

- ✓ Das Jobcenter unterbreitet Kunden 321A084592 monatlich mindestens 6 Vermittlungsvorschläge basierend auf der gemeinsamen Zusammenarbeit aus „a)“ beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung. Sollte es dem Jobcenter nicht möglich sein dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist dies schriftlich mit Stempel und Unterschrift des Betreuers zu Begründen.
- ✓ Das Jobcenter Augsburg unterstützt die Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von Kosten für schriftliche Bewerbungen auf vorherige Antragstellung durch schriftlichen Nachweis nach Maßgabe des § 16 Abs. I SGB II i.V.m. § 45 fff SGB III. (Bewerbungskosten werden halbjährlich bis zu einer Höhe von 130,-€ übernommen.)
- ✓ Das Jobcenter gewährt Übergangsbeihilfe zur Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- ✓ Das Jobcenter gewährt Umzugskostenbeihilfe zur Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- ✓ Das Jobcenter unterstützt die Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des §16 Abs. 1SGBIIi.V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt beantragt wurde. Kosten werden erstattet, solange kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist. Als Antrag ist das Anzeigen telefonisch & per E-Mail zulässig. Dies gilt auch für Fahrten zum Jobcenter Augsburg sofern diese durch den Jobcenter initiiert wurden.
- ✓ Das Jobcenter stellt für die Dauer dieser Vereinbarung einen Vermittlungsgutschein zur Verfügung, für die Beauftragung einer oder mehrerer privater Arbeitsvermittler
- ✓ Das Jobcenter gewährt Einstiegsgeld sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- ✓ Das Jobcenter veröffentlicht das Bewerberprofil in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit unter www.jobboerse.arbeitsagentur.de.

2. Bemühungen von Kunde 321A084592 zur Eingliederung in Arbeit:

- ✓ Kunde 321A084592 unternimmt während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung, beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung, monatlich jeweils mindestens 8 Bewerbungsbemühungen für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und legt hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise monatlich, schriftlich oder per E-Mail vor. (Bspw. PDF oder Excel Datei). Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote einzubeziehen.
- ✓ Kunde 321A084592 bewirbt sich zeitnah d.h. Spätestens am dritten Werktag nach Erhalt des Stellenangebots durch den Jobcenter Augsburg

Kunde 321A084592 erkennt den Bedarf des Jobcenters an Sanktionen einfordern zu dürfen. Ebenso wird die Tatsache akzeptiert, dass die Legislative (Politik), die Judikative (Rechtsprechung), sowie die Exekutive (Bundesagentur für Arbeit) die gemeinsame Ansicht vertreten, dass die Beeinflussung der Grundrechte im Rahmen eines Wiedereingliederungsprozesses zulässig ist. Da somit über die Gewaltenteilung ein klarer, repräsentativer gesellschaftlicher Konsens aller Bundesbürger fest steht, erkennt Kunde 321A084592 diesen Umstand an und sieht es als seine patriotische Bürgerpflicht diesen Forderungen zu entsprechen.

Kunde 321A084592 sieht in der Beeinflussung der Existenzgrundlage nach SGBII allerdings kein zielführendes Mittel der Sanktion. Zumal bereits durch das BVerfG im Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 - unmissverständlich entschieden wurde:

Zitat „**Leitsatz 2**“

"Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu."

Es wird daher anerkannt, dass Kunde 321A084592 diese Form der Sanktionierung kategorisch ablehnt.

Als „Ausgleich“ wird daher dem Jobcenter Augsburg zugestanden, folgende persönlichen Grundrechte des Kunden zu beeinflussen, bzw. verzichtet Kunde 321A084592 präventiv auf Rechtsmittel, um eine adäquate Bedürfnisbefriedigung für den Vertragspartner zu gewährleisten und zum Schutze der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter Augsburg, sowie dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Allen Mitarbeitern des Jobcenters ist es im Rahmen des Prozesses gestattet Herrn Julian Gudjons seine persönlichen Namen abzuerkennen und ihn stattdessen mit seiner Jobcenter Bezeichnung „Kunde 321A084592“ anzusprechen. Zur Erleichterung sind allerdings auch folgende Begriffe ausdrücklich erlaubt und führen zu keinerlei rechtlichen oder persönlichen Konsequenzen für den entsprechenden Mitarbeiter:

- Leibeigener
- Sozialschmarotzer
- Knecht
- Asozialer
- Untermensch
- Kanake
- Neger
- Nigger
- Sklave
- Schwarze Sau
- Kaffer

Die Anwendung dieser Sanktion kann genutzt werden sobald Kunde 321A084592 erstmalig sanktioniert wird. Und bleibt in Kraft solange diese Vereinbarung gültig ist und kann auch in folgende Vereinbarungen mit übernommen werden.

Kunde 321A084592 verzichtet auf die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln.

Artikel 2

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Kunde 321A084592 willigt ein, dass anstelle der stufenweisen Beeinflussung der existenziellen Mittel nach SGB II, körperliche Züchtigung angewendet wird.

10% Sanktionsstufe/je Monat nach SGB II werden umgewandelt in 2 Peitschenhiebe.

Die Vollstreckung erfolgt öffentlich, um Missbrauch zu vermeiden, und darf ab 2 Peitschenhieben vollstreckt werden. Die Vollstreckung erfolgt durch einen Mitarbeiter des Jobcenters Augsburg bzw. eine durch den Jobcenter autorisierte Person. Pro Vollstreckung sind allerdings maximal 10 Hiebe gestattet. Die Umsetzung muss Kunde 321A084592 schriftlich angezeigt werden und es müssen mindestens 2 Alternativtermine angeboten werden.

Zwischen 2 Vollstreckungen gesteht der Jobcenter Augsburg eine vierwöchige Erholungsphase zu. Für Folgeschäden kann der Jobcenter Augsburg nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Kunde 321A084592 verzichtet auf die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

3 Abs.1 & 3 Abs.2 wird im Rahmen der Sanktionen beeinflusst, damit eine Umsetzung möglich ist.

Kunde 321A084592 verzichtet auf die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln.

Artikel 19

(1) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(2) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

19 Abs.1 & 19 Abs.2 wird im Rahmen der Sanktionen beeinflusst, damit eine Umsetzung möglich ist.

Kunde 321A084592 verzichtet auf die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln.